

Archiv

B e g r ü n d u n g

12.1.71

Der Bebauungsplan Ottensen 40 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 1217) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbau-gebiet aus.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als Verkehrsfläche genutzt. Im nördlichen Planbereich befindet sich eine Kirche.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um zusätzliche Verkehrsflächen für den Hohenzollernring zu sichern.

Der beabsichtigte Straßenausbau soll einen zügigen Anschluß an den Autobahnzubringer Behringstraße gewährleisten. Die Straßenfläche unmittelbar südlich des Kirchengrundstücks bleibt als Straßenbegleitgrün erhalten.

IV

Das Plangebiet ist etwa 8 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 300 qm (davon neu etwa 130 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Straßenflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.